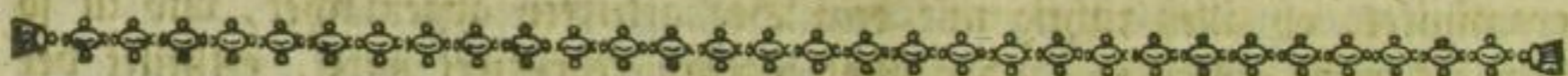


die bezogene Bequartierte ein und anders von Fourage nicht haben, solches so bald von andern Orten anzuschaffen, Veranstaltung gemacht werden.

3) Manquiret die Benennung der Anzahl von Pferden, so weiß man nicht, ob ein oder zwei Dörfer dazu zu billettiren nöthig sind, und werden

4) Die Tage gar nicht determiniret, oder die determinirte Tage nicht gehalten, oder gar ein ander Ort choisiret, so hat der Krüger im Dorfe zu klagen, daß er Essen bereit gemacht, und vergebene Kosten gehabt ic. ic. Daher denn

5) Durch alles dieses eben das aufferordentliche Schicken der Boten causiret, und viele Kosten gemacht werden müssen.



Zwanzigster Abschnitt.

Von denen Vorspannsachen, wer dazu verbunden sey, was vor Ordnung dabei zu halten, und welchergestalt die Fuhrengelder vergütet auch dadurch die Unterthanen subleviret werden.

§. I.

Wie die vor-
spannungen
einzutheilen.

Die Vorspannungen und Abfuhren, so die Unterthanen des platten Landes zu prästiren haben, gehören billig mit unter dieienigen Lasten, so dieselbe nicht allein als ein Privatonus ihren Gerichtsobrigkeiten zu leisten, sondern als eine publique Landesbürde zu tragen haben, dahero letztere auch von sämtlichen churmärkischen Kreisen, nach der Quotisation so wegen aller übrigen Steuern üblich ist, übernommen, oder vielmehr die Vergütung vor die prästirte naturelle Abfuhren, nach solcher Quotisation aufgebracht werden, und geschehen müssen; mithin ist die Einrichtung des Vorspannwezens, und die aus der Generalmolestiencasse davor zu bezahlende Vergütung nothwendig abzuhandeln.

Wann nun solche Vorspannung der Unterthanen, in Kammer oder Amts- und in Krieges- oder Kreisfuhren abzutheilen, so fällt auch nach solchem Unterscheide die Abhandlung, der hievon zu gebenden Nachricht vor.

Betreffend die Kammer- oder Amtsfuhren, worunter alle herrschaftliche Reisen- und Jagdfuhren begriffen, so ist zu bemerken, daß diese eben diejenige sind, welche die Unterthanen unter ihren Diensten und Lasten ihren respective